

***Besondere
Rechtsvorschriften
für die
Fortbildungsprüfung***

**zur Zahnmedizinischen
Verwaltungsassistentin**

(ZMV)

Inhalt

§ 1	<i>Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses</i>
§ 2	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>
§ 3	<i>Inhalt der Prüfung</i>
§ 4	<i>Gliederung der Prüfung</i>
§ 5	<i>Schriftliche Prüfung</i>
§ 6	<i>Mündliche Prüfung</i>
§ 7	<i>Anrechnung anderer Prüfungsleistungen</i>
§ 8	<i>Bestehen der Prüfung</i>
§ 9	<i>Rahmenprüfungsordnung</i>
§ 10	<i>Geschlechtsspezifische Bezeichnung</i>
§ 11	<i>Inkrafttreten, Genehmigung</i>

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 2004 erlässt die Zahnärztekammer Bremen gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2935, 2954), die folgenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)" zur Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin" (ZMV) erworben worden sind, kann die Zahnärztekammer Bremen als "Zuständige Stelle" gemäß § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 54 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durchführen.
- (2) Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um u.a.
 - a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
 - b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und –organisation zu lösen,
 - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
 - d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelferin / Zahnmedizinische Fachangestellte/ Stomatologische Schwester oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. und
 3. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testatennachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in § 7 Abs. 2 der "Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarzhelferinnen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin" festgelegten Lerngebiete als Prüfungsfächer:

- A: Abrechnungswesen
- B: Praxisorganisation und- management
- C: Rechts- und Wirtschaftskunde
- D: Informations- und Kommunikationstechnologie
- E: Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
- F: Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik.

Die Anforderungen der Prüfungsfächer sind der Anlage zu § 7 der in Satz 1 genannten Fortbildungsordnung zu entnehmen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den in § 3 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gemäß § 3 insgesamt höchstens zehn Stunden.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen werden. Die Prüfung ist insgesamt spätestens drei Jahre nach der Prüfung im ersten Prüfungsfach abzuschließen.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Im Prüfungsfach E wird zusätzlich eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen. Die Prüfung soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.
- (2) Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis D und F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Prüfung nach Absatz 2 wird in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Fächern gem. § 3 kann der Prüfling auf Antrag von der Zahnärztekammer Bremen freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen in den jeweiligen Prüfungsfächern nach § 3 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 werden zunächst getrennt nach Punkten bewertet und dann zu einer (End-) Note im arithmetischen Mittel je Prüfungsfach zusammengefasst.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten. Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden. Bei der Feststellung der Gesamtnote werden nur solche Leistungen berücksichtigt, die in der Prüfung nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften gezeigt wurden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie die zuständige Kammer der anderweitig abgelegten Prüfung im Zeugnis anzugeben.

§ 9 Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Bremen in ihrer jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit gilt die Berufsbezeichnung für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) werden die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Zahnärztekammer Bremen im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt.

Bremen, den 8. Juli 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales